Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Begriffsklärung und Grundsätze Reha-Prozess und Gesamtplanverfahren

3

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.
Die Bestandteile der ICF wurden verwendet mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
Alle Rechte hieran liegen bei der WHO.

EINFÜHRUNG: REHABILITATIONSBEDARF

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Seit 01.01.2018	Ab 01.01.2020	Seit 01.01.2018
Teil 1: Allgemeiner Teil	Teil 2: Eingliederungshilfe	Teil 3: Schwerbehindertenrecht
Die Verantwortung des leistenden Reha-Trägers gegenüber dem Menschen mit Behinderung wird betont. > Allgemeine Regelungen, Verfahren	Strukturelle und leistungsrechtliche Neuerungen > Letzte Änderungen zum 01.01.2023	Anpassungen bestehender Regelungen > Vorgezogene Änderungen zum 01.01.2017

§ 35a SGB VIII

EINFÜHRUNG: REHABILITATIONSBEDARF

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

§ 7 Vorbehalt abweichender Regelungen

(1) Die Vorschriften im Teil 1 gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. (…)

(2) Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweilige Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. (…)

Kapitel 2: Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen

Kapitel 3: Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfes

Kapitel 4: Koordinierung der Leistungen

EINFÜHRUNG: BEGRIFFSKLÄRUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Teil 1 SGB IX: Kapitel 4 Koordinierung der Leistungen

- Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX n.F.
  - Gültig für alle Rehabilitationsträger, wenn Erfordernis von Leistungen
    a. verschiedener Leistungsgruppen
    b. mehrerer Rehabilitationsträger

Teilhabeplanverfahren

EINFÜHRUNG: BEGRIFFSKLÄRUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Teil 2 SGB IX: Kapitel 7 Gesamtplanung

- Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX n.F.
  - Gültig für den Träger der Eingliederungshilfe, wenn
    a. Leistungen der Eingliederungshilfe

Verfahren nach Leistungsgesetz

§ 36 SGB VIII: Mitwirkung, Hilfeplan

- Gültig für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn
  a. Hilfen voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind
    - Hilfe zur Erziehung § 27ff SGB VIII
    - Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
    - Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII

EINFÜHRUNG: BEGRIFFSKLÄRUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

§ 21 SGB IX

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens.

Teilhabeplanverfahren + Gesamtplan-verfahren

EINFÜHRUNG: BEGRIFFSKLÄRUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

§ 21 SGB IX

(…) Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabeplans verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach § 36 des Achten Buches ergänzend.

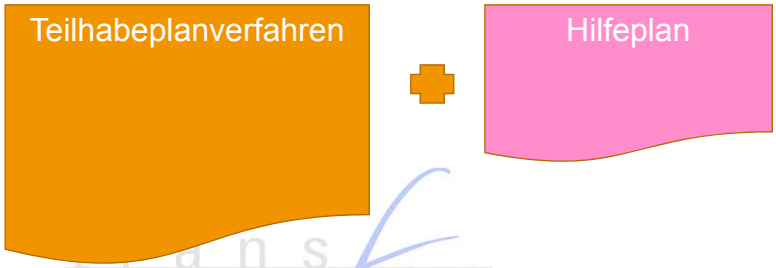

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Solmsstraße 18, 60486 Frankfurt am Main
Telefon (069) 60 50 18-0, Telefax (069) 60 50 18-29
E-Mail: info@bar-frankfurt.de
Internet: http://www.bar-frankfurt.de

BAR Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess

„Gemeinsame Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung, zur Erkennung, Ermittlung und Feststellung des Rehabilitationsbedarfs (einschließlich Grundsätzen der Instrumente zur Bedarfsermittlung), zur Teilhabeplanung und zu Anforderungen an die Durchführung von Leistungen zur Teilhabe" gemäß § 26 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 und gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5, 7 bis 9 SGB IX"

Arbeitsentwurf, Stand 12. Januar 2018

BAGüS

Orientierungshilfe
zur Gesamtplanung
§§ 117 ff. SGB IX / §§ 141 ff. SGB XII

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Aufgabe und Ziel der Gesamtplanung
3. Anwendungsbereich der Gesamtplanung
4. Prozessablauf der Gesamtplanung und Verfahrensfragen
5. Inhaltliche Grundsätze des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX)
6. Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX)
7. Gesamtplankonferenz (§ 119 SGB IX)
8. Feststellung der Leistungen (§ 120 SGB IX)
9. Gesamtplan (§ 121 SGB IX)
10. Teilhabezielvereinbarung (§ 122 SGB IX)
11. Verhältnis zwischen Gesamtplanung, Teilhabeplanung und Fachausschuss WfbM
12. Wirksamkeit der Leistungen

BAGüS Orientierungshilfe zur Gesamtplanung - Stand Februar 2018 - Seite 1 von 21

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Der Reha-Prozess

BAR Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

transfer

BAR_GEMEINSAME EMPFEHLUNG REHA-PROZESS

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

„Mit dieser Gemeinsamen Empfehlung wird vor allem an die Artikel 24-27 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) angeknüpft und vereinbart, wie eine effektive und effiziente Ausgestaltung des gesamten Rehabilitationsprozesses zielgerichtet sichergestellt werden kann.“ (BAR, 2018, S. 5)

BAR Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

transfer

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Weimar 19.-21.09.2018

BAR_GEMEINSAME EMPFEHLUNG REHA-PROZESS

Grundsätze

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

§ 2 Ablauf des Rehabilitationsprozesses

Die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Rehabilitationsprozess sind modellhaft und idealtypisch verschiedenen Phasen bzw. Elementen zuzuordnen:

- Bedarfserkennung
- Zuständigkeitsklärung
- Bedarfsermittlung und –feststellung
- Teilhabeplanung
- Leistungsentscheidung
- Durchführung von Leistungen zur Teilhabe
- Aktivitäten zum bzw. nach Ende einer Leistung zur Teilhabe

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Weimar 19.-21.09.2018

BAR_GEMEINSAME EMPFEHLUNG REHA-PROZESS

Grundsätze

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

§ 3 Akteure

(1) „Im Mittelpunkt der Rehabilitation und Teilhabe steht der Mensch mit Behinderung. (…) Daneben sind je nach Phase des Rehabilitationsprozesses verschiedene weitere Akteure (…) bedeutsam. Dies betrifft insbesondere:

…Jobcenter…medizinisch-therapeutisch, pflegerisch, pädagogisch, soziale Versorgung….Eingliederungs- und Jugendhilfe…betriebliche Akteure…soziales Umfeld…Gutachter…Selbstvertretung/Selbsthilfe….
(BAR, 2018, S. 5)“

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Weimar 19.-21.09.2018

BAR_GEMEINSAME EMPFEHLUNG REHA-PROZESS

Grundsätze

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

(2) In allen Phasen des Reha-Prozesses und insbesondere bei der Durchführung von Leistungen zur Teilhabe sowie bei Aktivitäten zum/nach Leistungsende haben neben den vorgenannten Akteuren insbesondere die im Auftrag der Rehabilitationsträger handelnden Einrichtungen und Dienste (Leistungserbringer) wesentlichen Einfluss auf einen erfolgreichen Verlauf und Abschluss der Leistungen zur Teilhabe.“ (BAR, 2018, S. 5)

BAR Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

transfer

BAR_GEMEINSAME EMPFEHLUNG REHA-PROZESS

Grundsätze

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

BAR Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

§ 4 Grundsätze zur Gestaltung des Rehabilitationsprozesses

(1) Verfahren und Strukturen des Rehabilitationsprozesses sind mit dem Ziel zu gestalten, Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, Inklusion und Partizipation zu ermöglichen und hierfür frühestmöglich die erforderlichen Leistungen zu erbringen. Die Menschen mit Behinderung selbst sind mit ihren Kompetenzen einzubinden. Die besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie von Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung werden unter Beachtung ihrer konkreten Lebenssituation besonders unterstützt, um ihren spezifischen Belangen Rechnungen zu tragen.

(2) Der gesamte Rehabilitationsprozess von der Bedarfserkennung über die Durchführung bis zu nachgehenden Aktivitäten ist durch die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter zügig und nahtlos zu gestalten. Im Interesse einer zügigen Leistungserbringung gestalten die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter die Erkennung und Feststellung der im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Teilhabe sowie die Teilhabeplanung möglichst einfach (§ 17 SGB I). Das Verwaltungsverfahren wird dazu einfach, zweckmäßig und zügig durchgeführt.

(3) **Eine zielgerichtete gegenseitige Information und Kooperation der jeweils beteiligten Akteure bilden einen wichtigen Grundbaustein für eine gelingende Leistung zur Teilhabe. Die Abstimmung unter allen in § 26 Abs. 2 Nr. 8 und 9 SGB IX benannten Akteure und ein reibungsloser Informationsfluss untereinander sind im gesamten Rehabilitationsprozess zu ermöglichen und sicherzustellen.**

transfer

BAR_GEMEINSAME EMPFEHLUNG REHA-PROZESS

Grundsätze

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

§ 5 Grundsatz der Amtsermittlung und Meistbegünstigung bei Antragstellung

(1) Bei der Antragstellung gelten für die Rehabilitationsträger die **allgemeinen sozialrechtlichen Grundsätze der Amtsermittlung nach § 20 SGB X sowie das Prinzip der Meistbegünstigung** (vgl. hierzu Abs. 3). (…)

(3) Die Ermittlung und Konkretisierung des mit dem Antrag verfolgten Leistungsbegehrens hat zur Erreichung des Gesamterfolgs (Abs. 2) nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung zu erfolgen. **Danach ist, sofern eine ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Leistung nicht vorliegt, davon auszugehen, dass der Antragsteller die nach der Lage des Falls ernsthaft in Betracht kommenden Leistungen begehrt.** Sollten verschiedene Teilhabeleistungen in Betracht kommen, sind diese grundsätzlich in ihrer Gesamtheit als Gegenstand des Antrags aufzufassen.

BAR_GEMEINSAME EMPFEHLUNG REHA-PROZESS

Grundsätze

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

§ 6 Information, Auskunft, Beratung und Unterstützung

(1) Die Rehabilitationsträger, Jobcenter und Integrationsämter unterstützen aktiv die Menschen mit Behinderung durch Leistungen zur Teilhabe, indem sie insbesondere ihre Kompetenzen und ihre Selbstbestimmung fördern. Um die aktive Mitgestaltung des Beratungsprozesses durch Menschen mit Behinderung sicherzustellen, sind diesen Menschen einerseits die Möglichkeiten der aktiven Mitarbeit zu geben. Andererseits sollen diese Menschen in die Lage versetzt werden, selbst aktiv das Beratungsgeschehen mitzugestalten. **Der Mensch mit Behinderung kann jederzeit Beistand durch Personen des Vertrauens (z.B. Interessenvertreterinnen bzw. Interessenvertreter, Peers) einbinden.**

(2) Rehabilitationsträger bieten über ihre trägerspezifischen Stellen Auskünfte und Beratung zu Leistungen zur Teilhabe an.

(3) Bereits im Rahmen der Auskunfts- und Beratungsarbeit ist auf mögliche Rechte (z.B. Wunsch- und Wahlrecht) und Pflichten (z.B. Mitwirkungspflichten) der Menschen mit Behinderung sowie auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX hinzuweisen. Menschen mit Behinderungen sind nach den Umständen des Einzelfalls insbesondere zu beraten über

- die Möglichkeiten der Rehabilitation und Teilhabe,
- die voraussichtlich in Betracht kommenden Leistungen zur Teilhabe, einschließlich ihrer Voraussetzungen,
- die Verwaltungsabläufe,
- die Form der Leistungserbringung, z.B. Persönliches Budget.

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Grundsätze des Gesamtplanverfahrens

BAGüS Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

SGB IX TEIL 2

§ 117 Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien a) transparent, b) trägerübergreifend, c) interdisziplinär, d) konsensorientiert, e) individuell, f) lebensweltbezogen, g) sozialraumorientiert und h) zielorientiert
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang
7. und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

SGB IX TEIL 2

§ 117 Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

(2) Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.

(3) …bei Anhaltspunkten einer Pflegebedürftigkeit …

(4) …bei Anhaltspunkten für Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt …

- **Information der zuständigen Träger und Beteiligung am Verfahren – nur mit Einverständnis der leistungsberechtigten Person!**

BAGÜS_ORIENTIERUNGSHILFE

§ 117 Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

BAGüS Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

„Anhaltspunkte liegen bereits dann vor, wenn sich im Laufe des Gesamtplanverfahrens begründete Hinweise ergeben, die einen Bedarf an Pflegeleistungen oder Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt **möglich erscheinen lassen**. **Wird die Zustimmung des Leistungsberechtigten verweigert, so dürfen die weiteren Leistungsträger nicht informiert werden.** Dem Leistungsberechtigten sollte erläutert werden, dass es bei Nicht-Einbezug der genannten Träger im Einzelfall zu Lücken bei der Bedarfsermittlung oder in Bezug auf den Umfang der festzustellenden und zu bewilligenden Leistungen kommen kann.

Es erscheint sinnvoll, bereits zu Beginn des Gesamtplanverfahrens die Zustimmung des Leistungsberechtigten zur Information der genannten Leistungsträger einzuholen, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.“ (BAGüS, 2018, S.9ff)

BAGÜS_ORIENTIERUNGSHILFE

§ 117 Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

BAGüS Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

„Die Beteiligung des Leistungsberechtigten am Gesamtplanverfahren ist obligatorisch. Einzelne Prozessschritte (…) sind von der Zustimmung des Leistungsberechtigten abhängig. Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt. **Der Leistungsberechtigte ist bei der Auswahl seiner Vertrauensperson frei**.

Eine Beteiligung der Leistungserbringer am Gesamtplanverfahren ist nicht vorgesehen, jedoch können Mitarbeiter des Leistungserbringers auf Wunsch des Leistungsberechtigten als Vertrauensperson beteiligt werden. “ (BAGüS, 2018, S.6)

EINFÜHRUNG: REHABILITATIONSBEDARF

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

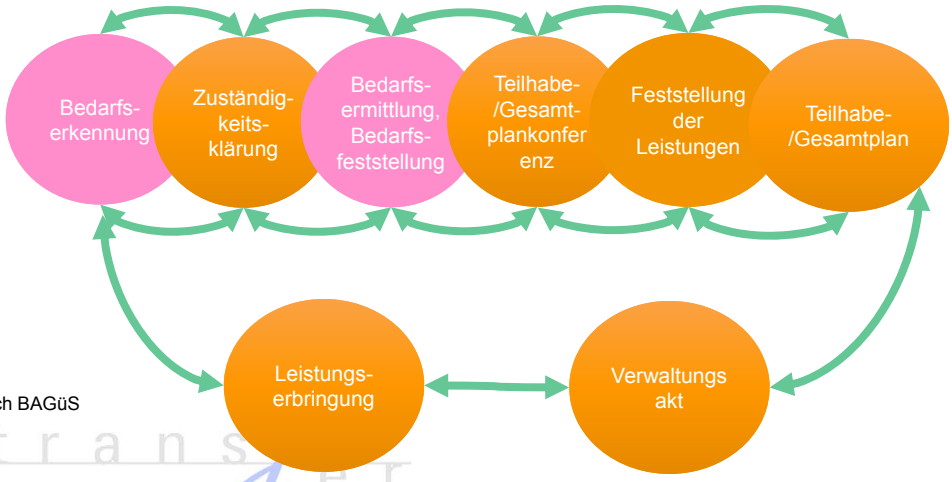

Schaubild nach BAGüS